

Einladung

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 01. April 2025 um 19.00 Uhr,

im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 04.03.2025
2. Beschluss 17/2025 Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Diehmen
3. Beschluss 18/2025 Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gaußig
4. Beschluss 19/2025 Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gaußig
5. Beschluss 20/2025 Vergabe von Planungsleistungen für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita "Am Wald" Gaußig
6. Beschluss 21/2025 Entgegennahme einer Geldzuwendung
7. Beschluss 22/2025 Entgegennahme einer Sachzuwendung
8. Informationen aus dem Gemeindeamt
9. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel:

Gnaschwitz

Aushang ab:

24.03.25 Kepner

Abnahme am:

02.04.25 Kepner

Beschluss 17/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Peter Heider, wohnhaft [REDACTED] zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Diehmen zu.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 17.03.2025

Beschluss-Nr.: 171/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	01.04.2025	

Betreff

Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Diehmen

Zustimmungsantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Peter Heider, [REDACTED] zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Diehmen zu.

Begründung

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr Diehmen erfolgte am 28.02.2025 die Neuwahl des Ortswehrleiters. Die letzte Wahl fand am 17.02.2023 statt. Die satzungsgemäßen Neuwahlen hätten demzufolge regulär erst wieder im Jahr 2028 stattfinden müssen. Jedoch hat der zuletzt im Jahr 2023 gewählte (langjährige) Ortswehrleiter Kamerad Joachim Schuster bereits damals angekündigt, dass er von diesem Amt aus persönlichen Gründen und Altersgründen zurücktreten möchte und diese Funktion gern an einen jüngeren Kameraden abgeben würde.

Ausgehend davon wurde in den vergangenen Jahren entsprechend ein Nachfolger herangezogen, welcher dementsprechend an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) Nardt ausgebildet wurde. Da Kamerad Heider im Jahr 2024 erfolgreich den Gruppenführerlehrgang an der LFS abschließen konnte, fand nunmehr zur Jahreshauptversammlung am 28.02.2025 eine entsprechende Neuwahl des Ortswehrleiters statt.

Die Ortswehrleitung wird gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.09.2006 in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Da für die Funktion des Ortswehrleiters nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, wurde die Wahl gemäß § 15 Abs. 2 FwS im Einvernehmen mit der Ortsfeuerwehrversammlung als offene Wahl durchgeführt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Nach § 15 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Niederschrift über die Wahl der Ortswehrleitung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Zur Berufung/Bestellung des Ortswehrleiters in sein Amt ist die vorherige Zustimmung des Gemeinderates zum Wahlergebnis erforderlich. Erst danach kann dieser vom Bürgermeister bestellt werden. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung wurde einstimmig

**Herr Peter Heider, [REDACTED]
als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Diehmen**

gewählt. Der Gemeinderat wird gebeten diesem Wahlergebnis zuzustimmen. Nach der Zustimmung ist der Gewählte vom Bürgermeister zu bestellen (in sein Amt zu berufen).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


D. Janetz
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 18/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Denis Rother, [REDACTED] zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig zu.

— Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 17.03.2025

Beschluss-Nr.: 18/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

01.04.2025

Betreff

Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gaußig

Zustimmungsantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Denis Rother, [REDACTED] zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig zu.

Begründung

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr Gaußig erfolgte am 15.03.2025 die satzungsgemäße Neuwahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters. Die Ortswehrleitung wird gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.09.2006 in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die letzte Wahl des Ortswehrleiters fand am 07.02.2020 statt.

Gewählt wurde in getrennten Wahlgängen. Da in diesem Jahr nur ein Kandidat zur Wahl des Ortswehrleiters stand, wurde die Wahl im Einvernehmen mit der Hauptversammlung als offene Wahl durchgeführt. Dies ist gemäß § 15 Abs. 2 FwS zulässig.

Nach § 15 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Niederschrift über die Wahl der Ortswehrleitung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zur übergeben. Zur Berufung/Bestellung des Ortswehrleiters in sein Amt ist die vorherige Zustimmung des Gemeinderates zum Wahlergebnis erforderlich. Erst danach kann dieser vom Bürgermeister bestellt werden. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung wurde einstimmig

Herr Denis Rother, [REDACTED]

als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig

wiedergewählt. Der Gemeinderat wird gebeten diesem Wahlergebnis zuzustimmen. Nach der Zustimmung ist der Gewählte vom Bürgermeister zu bestellen (in sein Amt zu berufen).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



D. Jahetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

☐ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐,

Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Gemeinde

Doberschau-Gaußig

Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 19/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Jan Künzel, [REDACTED] zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig zu.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025

Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 17.03.2025

Beschluss-Nr.: 1912025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

01.04.2025

Betreff

Zustimmung zum Wahlergebnis der Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gaußig

Zustimmungsantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt der Wahl von Herrn Jan Künzel, [REDACTED] zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig zu.

Begründung

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr Gaußig erfolgte am 15.03.2025 die satzungsgemäße Neuwahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters. Die Ortswehrleitung wird gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.09.2006 in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Aufgrund personeller Veränderungen wurde am 25.04.2023 Kamerad Andreas Mickel kommissarisch als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig, längstens für die Dauer von 2 Jahren, eingesetzt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der kommissarischen Einsetzung war auch hier eine Neuwahl erforderlich.

Gewählt wurde in getrennten Wahlgängen. Für die Funktion des Stellvertreters standen mehrere Kandidaten zur Wahl, weshalb diese nicht offen, sondern geheim mit Stimmzetteln erfolgen musste.

Nach § 15 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Niederschrift über die Wahl der Ortswehrleitung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zur übergeben. Zur Berufung/Bestellung des stellvertretenden Ortswehrleiters in sein Amt ist die vorherige Zustimmung des Gemeinderates zum Wahlergebnis erforderlich. Erst danach kann dieser vom Bürgermeister bestellt werden. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Durch die Ortsfeuerwehrversammlung wurde mit Stimmenmehrheit

Herr Jan Künzel, [REDACTED]

als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gaußig

gewählt. Der Gemeinderat wird gebeten diesem Wahlergebnis zuzustimmen. Nach der Zustimmung ist der Gewählte vom Bürgermeister zu bestellen (in sein Amt zu berufen).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen



D. Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

☐ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 20/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 die Vergabe von Planungsleistungen zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita „Am Wald“ in Gaußig über brutto 25.127,87 € an das Ingenieurbüro Elisabeth Eckstädt mit Sitz in 01067 Dresden, Am Bramschkontor 7.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.03.2025

Beschluss-Nr.: 20/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	01.04.2025	

Vergabe von Planungsleistungen für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita „Am Wald“ Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 die Vergabe von Planungsleistungen zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita „Am Wald“ in Gaußig über brutto 25.127,87 € an das Ingenieurbüro Elisabeth Eckstädt mit Sitz in 01067 Dresden, Am Bramschkontor 7.

Begründung

Die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig wird aktuell durch eine kombinierte Heizungsanlage mit der erforderlichen Wärme zum Heizen und der Bereitstellung von Warmwasser betrieben. Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus Luftwärmepumpe, welche in Spitzenzeiten durch eine Ölheizung ergänzt wird bzw. in Ausfallzeiten temporär durch die ölbetriebene Anlage ersetzt werden kann.

Die Ölheizung ist mittlerweile seit über 30 Jahren im Betrieb (Baujahr 1994). Die Erstinbetriebnahme der Wärmepumpe erfolgte 2003 mit dem Neubau der Kindertagesstätte, wobei hier eine umfassende Erneuerung bereits 2013 erforderlich war.

Im Rahmen der zurückliegenden regelmäßigen Wartungen waren immer wieder Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an Ölheizung und Wärmepumpe auszuführen. Ein verlässlicher Weiterbetrieb ist aufgrund des Alters der Gesamtanlage nicht mehr in vollem Umfang zu erwarten. Zudem ist nach § 72 GEG (entspricht § 10 EnEV alt) ein Weiterbetrieb dieser Ölheizung nicht mehr legitim, da sie das Alter von 30 Jahren überschritten hat und es sich nicht eindeutig um einen Niedrigtemperaturkessel handelt. Auch ohne diese gesetzliche Grundlage wäre ein Austausch auf Grund der zunehmenden Störungen und der Betriebssicherheit für den Kindergarten dringend angeraten. Die bestehende Wärmepumpe kann zwar während des größten Teils des Jahres die Heizlast des Gebäudes tragen. Allerdings kann sie nicht die Warmwasserlast tragen und auch nicht die Spitzenlast unter Temperaturen von ca. - 3°C. Dieser Wert konnte nicht rechnerisch nachgewiesen werden, entspricht aber den Erfahrungen im Betrieb. Der hybride Aufbau der bestehenden Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist im Vergleich zu aktuell verfügbaren Systemen, ungeachtet deren genauer Auslegung, ineffizient und im Betrieb zunehmend teuer.

Die Gemeindeverwaltung hat daher die Erneuerung der Heizungsanlage zum Erhalt der bestehenden Betreuungsplätze sowie der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der Kindertageseinrichtung im Haushaltsplan für das laufende Wirtschaftsjahr mit einer Gesamtsumme von brutto 130.000 € berücksichtigt (Kostenstelle 36.50.00.01, Sachkonto 421100), womit die Finanzierung sichergestellt ist.

Parallel zur Einstellung in den Haushalt erfolgte die Projektanzeige beim Landratsamt Bautzen. Mit Zuwendungsbescheid vom 24.02.2025 teilte uns das Landratsamt Bautzen mit, dass der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von insgesamt 63.419,46 € stattgegeben wurde. Die Förderquote beträgt damit knapp 49 % und stammt zum Einen aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (57.654,09 €) und zum Anderen aus Mitteln des Landkreises Bautzen (5.765,37 €). Eine Umsetzung der Maßnahme ist laut Zuwendungsbescheid bis 31.10.2025 erforderlich.

Die Übergabe des Zuwendungsbescheides wurde gegenüber der Gemeindeverwaltung mündlich vorab angekündigt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Kapazitätsanfrage an verschiedene

möglichst regionale Planungsbüros, welche auf Fachplanungen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahme spezialisiert sind. Das Ingenieurbüro Eckstädt konnte als einziger Fachplaner eine Übernahme der Planungsleistungen bis hin zur Betreuung in der Realisierungsphase kapazitätsmäßig bestätigen. Das entsprechende Honorarangebot ging am 12.03.2025 bei der Gemeindeverwaltung ein und beinhaltet die Leistungen von der Grundlagenermittlung über die Vor- und Entwurfsplanung bis hin zur Vergabe der Bauleistungen und erforderlichen Bauüberwachung nach den Vorgaben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Hierbei werden im Angebot folgende Honorarparameter benannt:

- Honorarzone II
- Honorarsatz Mindestsatz
- Umbauzuschlag 0 %
- Nebenkosten 4 %
- Keine zusätzlichen Leistungen auf Stundenbasis vorgesehen

Für die erforderlichen Bauleistungen werden Baukosten von brutto 92.820,00 € veranschlagt und der Honorarermittlung als anrechenbare Kosten zu Grunde gelegt. Hieraus ergibt sich das angebotene Honorar über brutto 25.127,87 €. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde das Planungsbüro Elisabeth Eckstädt explizit auf den Bewilligungszeitraum hinwiesen. Frau Eckstädt bestätigte schriftlich, dass der zur Verfügung stehende Zeitrahmen sehr knapp, aber zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung in diesem Umfang möglich erscheint. Frau Eckstädt sicherte umgehenden Projektbeginn zu. Wirtschaftlichere Angebote sind aufgrund der angebotenen Honorarparameter nicht zu erwarten. Es wird um Zustimmung des Gemeinderates zur vorgesehenen Beauftragung gebeten.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Gemeinde

Doberschau-Gaußig

Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 22/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Vereins- und Kulturförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender:	Zuwendungsbetrag:
Kommunalinvest AG	2.400,00 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025

Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 18.03.2025

Beschluss-Nr.: 22 12025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

01.04.2025

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Vereins- und Kulturförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Vereins- und Kulturförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender

Zuwendungsbetrag

Kommunalinvest AG

2.400,00 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kliener

Unterschrift Bearbeiter

A. H. S.

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis**Gremium****Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Beschluss 23/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Zuwendungen für die Ortsfeuerwehr Diehmen der Gemein-de Doberschau-Gaußig zu.

Geldzuwendungen:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zuwendender</i>	<i>Zuwendungsbetrag</i>
1	Elektroinstallation-Service C. Hultsch	Montage Elektrogeräte FW-Gerätehaus Diehmen im Wert von 171,36 €
2	Fleischerei Clauß	100,00 €

Sachzuwendung:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zuwendender</i>	<i>in Form von</i>	<i>Zuwendungsbetrag</i>
3	Fleischerei Clauß	Partyservice zur Jahreshauptversammlung 2025	im Wert von 577,80 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 01.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 18.03.2025

Beschluss-Nr.: 2312025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

01.04.2025

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen für die Ortsfeuerwehr Diehmen der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Zuwendungen für die Ortsfeuerwehr Diehmen der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Geldzuwendungen:

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag
1	Elektroinstallation-Service C. Hultsch	Montage Elektrogeräte FW-Gerätehaus Diehmen im Wert von 171,36 €
2	Fleischerei Clauß	100,00 €

Sachzuwendung:

Lfd. Nr.	Zuwendender	in Form von	Zuwendungsbetrag
3	Fleischerei Clauß	Partyservice zur Jahreshauptversammlung 2025	im Wert von 577,80 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Klauer.....
Unterschrift Bearbeiter*Thies*.....
Unterschrift Einreicher**Beratungsergebnis**

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.			
Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich			
Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:			
Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __			
Abweichende Zustimmung			
Für die Richtigkeit:			

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: